

## Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen für unbestückte Leiterplatten

(Version 1.2, gültig ab 01.07.2013)

### 1. Allgemeines

- 1.1. Die Geschäftsbedingungen („Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen „AVLB“) der Firma CABI Leiterplatten GmbH (nachfolgend CABI genannt) gelten für den gesamten Geschäftsverkehr mit dem Besteller oder anderen Auftraggebern (nachfolgend BESTELLER genannt), auch wenn bei nachfolgenden Verträgen nicht immer explizit darauf hingewiesen wird.
- 1.2. Die AVLB gelten selbst dann, wenn der BESTELLER bei der Auftragserteilung oder anderweitig auf seine eigenen Geschäftsbedingungen verweist. Anderslautende Bestimmungen finden keine Anwendung. Es gilt nur etwas anderes, wenn die CABI diesen anderen Geschäftsbedingungen in Teilen oder komplett zugestimmt hat.
- 1.3. Abweichungen, Ergänzungen oder Teilwirksamkeiten sind nur gültig, wenn sie von der CABI schriftlich bestätigt wurden.
- 1.4. Mit der Erteilung eines Auftrages erkennt der BESTELLER die AVLB der CABI automatisch an.
- 1.5. Die CABI behält sich vor, die AVLB mit vorheriger Ankündigung abzuändern. Bei Vertragsabschluss gilt jeweils die aktuelle Version.

### 2. Angebote

- 2.1. Die Angebote der CABI sind freibleibend und unverbindlich hinsichtlich Preis, Lieferzeit und Liefermöglichkeiten.
- 2.2. Die CABI übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit von Abbildungen, Zeichnungen, Angaben von Daten und elektrischen Werten aus den Unterlagen des BESTELLERS, die zur Kalkulation dienen.
- 2.3. Bei Kalkulations- oder Druckfehlern im Angebot behält sich die CABI das Recht der Berichtigung vor.
- 2.4. Die Angebote der CABI sind 30 Tage gültig, wenn ihre Gültigkeitsdauer nicht ausdrücklich schriftlich anders festgelegt wurde. Bei der Preiskalkulation wird der Tageskurs des US\$ zugrunde gelegt. Die CABI behält sich eine Preiskorrektur nach Erhalt aller Daten und Unterlagen des BESTELLERS vor, wenn abweichende Bedingungen vorliegen.

### 3. Aufträge

- 3.1. Für den Umfang und die Art der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung der CABI maßgebend. Die Auftragsbestätigung geht dem BESTELLER sofort nach Klärung aller Details des jeweiligen Auftragsgegenstands zu. Einwände gegen die Auftragsbestätigung müssen schriftlich, sofort nach Eingang bei dem BESTELLER, spätestens innerhalb 2 Werktagen nach Ausstellungsdatum der Auftragsbestätigung, bei der CABI eingehen. Spätere Einwände können nicht berücksichtigt werden.
- 3.2. Die CABI behält sich vor, auch nach Zugang der Auftragsbestätigung eine Bonitätsprüfung des BESTELLERS, ggf. durch einen Kreditversicherer, durchzuführen. Bei negativem Ergebnis kann die CABI ersatzlos von dem Vertrag zurücktreten oder andere als bisher vereinbarte Zahlungsbedingungen vorschreiben.

- 3.3. Mündliche Erklärungen von Mitarbeitern, Handelsvertretern oder Reisenden der CABI gegenüber dem BESTELLER, erhalten erst Gültigkeit durch die schriftliche Bestätigung der CABI.
- 3.4. Tritt der BESTELLER unberechtigt von einem bereits erteilten Auftrag zurück, kann die CABI unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend machen, 10 % des Verkaufspreises für die durch die Bearbeitung des Auftrages entstandenen Kosten und für entgangenen Gewinn fordern. Dem BESTELLER bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.
- 3.5. Abrufaufträge sind spätestens nach 12 Monaten, ausgehend von dem Datum der Auftragsbestätigung, vom BESTELLER abzurufen. Wird auch nicht binnen einer, durch die CABI gesetzten angemessenen Nachfrist, mit den erforderlichen Abrufen des Auftrages begonnen, ist die CABI berechtigt, nach ihrem Ermessen entweder ohne Abruf zu liefern, Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen oder von dem rückständigen Teil des Vertrages zurückzutreten.

#### **4. Urheberrechte**

Sofern die CABI im Auftrag vom BESTELLER nach von ihm übergebenen Zeichnungen, Modellen, Mustern oder sonstigen technischen Unterlagen fertigt, übernimmt der BESTELLER die Gewähr dafür, dass damit Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Untersagen Dritte der CABI unter Berufung auf bestehende Schutzrechte die Herstellung und Lieferung der Vertragsgegenstände, ist die CABI (ohne zur Prüfung der Rechtslage verpflichtet zu sein) berechtigt, in dem betreffenden Umfang jede weitere Tätigkeit einzustellen und Schadensersatz vom BESTELLER zu verlangen. Mit Übergabe derartiger Zeichnungen, Unterlagen und dgl. stellt der BESTELLER die CABI auf deren erstes Anfordern von allen in diesem Zusammenhang stehenden Ansprüchen Dritter frei.

#### **5. Arbeitsmittel**

- 5.1. Werden Daten per Fernübertragung, E-Mail oder Datenträger versendet, haftet der BESTELLER für Datenfehler, die durch eine unzureichende Verbindung zustande gekommen sind. Der BESTELLER steht dafür ein, nur geprüfte und virenfreie Daten zu übersenden oder per Datenträger zu übergeben. Von dem BESTELLER beigestellte Arbeitsmittel wie Datenträger, Zeichnungen und/oder Filme bedürfen auch deshalb nicht der Prüfung oder Genehmigung durch die CABI. Bei erforderlichen Nacharbeiten erklärt sich der BESTELLER nach vorheriger Bekanntgabe mit der Durchführung und Berechnung durch die CABI einverstanden.
- 5.2. Werkzeuge, Datenträger, Filme, Bohr- und Fräsprogramme etc. werden nur mit Kostenanteilen berechnet und bleiben das ausschließliche Eigentum der CABI. Sie werden für die Dauer von 24 Monaten nach letztem Gebrauch aufbewahrt und instandgehalten. Für Entwürfe, die von der CABI angefertigt wurden, bleibt der CABI das Reproduktionsrecht vorbehalten.
- 5.3. Korrekturabzüge, Plots, Qualitäts- und Funktionsmuster für die Freigabegenehmigung werden auf Verlangen des BESTELLERS oder falls von der CABI für nötig befunden geliefert. Alle Änderungen, Freigaben oder Genehmigungen müssen schriftlich erfolgen. Die Begutachtung und Freigabe von Korrekturabzügen, Zeichnungen und Mustern durch den BESTELLER oder von ihm beauftragte Dritte entbindet die CABI von jeder Haftung für dadurch verursachte Mängel, es sei denn, dass die CABI mit Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit handelt.
- 5.4. Für Mängel, die durch die Bestellung selbst oder durch eingesandte Unterlagen oder die durch auslegbare oder unvollständige Angaben entstanden sind, haftet die CABI nicht. Etwas anderes gilt nur dann, wenn die CABI vorsätzlich oder grob fahrlässig handelt.

## 6. Lieferungen

- 6.1. Die CABI ist bestrebt, die vereinbarte Bestellmenge stückgenau zu liefern. Der BESTELLER verpflichtet sich allerdings und steht dafür ein, fertigungsbedingte Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 15 % der bestellten Menge bei Musterfertigungen und Kleinserien (bis 20 Stück) oder 5 -7 % bei Serienfertigungen des Fertigungsloses anzunehmen. Hierdurch verletzt die CABI keine wie auch immer geartete Vertragspflicht. Der aus der Liefermenge resultierende Zahlungsanspruch mindert oder erhöht sich entsprechend.
- 6.2. Bei Abrufaufträgen erfolgen die jeweiligen Abrufe von der Bestellmenge in Höhe der effektiven Liefermenge. Wird über die Bestellmenge hinaus abgerufen, ist die CABI berechtigt, einen neuen Vertragsabschluss zu fordern oder die den Vertragsumfang übersteigende Menge zum Tagespreis zu berechnen.
- 6.3. Liefertermine, die durch die CABI veröffentlicht werden, sind "circa Termine" und dienen dem BESTELLER als vertraglich nicht bindende Orientierung, es sei denn, die CABI hat einen Liefertermin schriftlich mit dem Vermerk „FIX“ zugesagt. Ein „FIX“ zugesagter Termin gilt vorbehaltlich richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung.
- 6.4. Lieferfristen beginnen mit dem Versenden der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor einer vollständigen Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrages und der Beibringung der von dem BESTELLER zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben, Materialien oder sonstiger dem BESTELLER obliegenden Leistungen.
- 6.5. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand, je nach Vorgabe, das Werk verlassen hat oder der Spedition übergeben wurde.
- 6.6. Die Lieferpflicht der CABI ruht und verlängert sich mindestens um die Zeitspanne, die der BESTELLER zu der nachträglichen Erfüllung von Gegenleistungen im Rückstand ist. Unter Umständen um ein Mehrfaches dieser Zeitspanne, wenn wegen der dadurch bedingten anderweitigen Produktionsauslastung eine alsbaldige Aufhebung der von dem BESTELLER zu vertretenden Unterbrechung nicht möglich ist.
- 6.7. Die Lieferfrist verlängert sich im Übrigen angemessen bei Eintritt unvorhergesehener Hindernisse (insbesondere in Fällen höherer Gewalt) sowie solcher Fälle, die außerhalb des Willens der CABI liegen (z.B. Betriebsstörungen, Fehl- oder Ausschussfertigung, Streik und Aussperrung, jeweils im eigenen Hause oder bei Zulieferanten, etc. ), soweit solche Umstände nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung der Lieferware oder der Leistung von erheblichem Einfluss sind. Der BESTELLER kann aus diesen Umständen keine Ansprüche herleiten. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann nicht von der CABI zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Von der CABI werden Beginn und Ende derartiger Umstände in wichtigen Fällen dem BESTELLER baldmöglichst mitgeteilt.
- 6.8. Teillieferungen sind innerhalb der von der CABI angegebenen Lieferfristen zulässig, soweit sich Nachteile für den Gebrauch des Vertragsgegenstandes daraus nicht ergeben.
- 6.9. Die Einhaltung der Lieferfrist durch die CABI setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers, insbesondere seiner Zahlungspflichten, voraus.
- 6.10. Für den Fall unvorhergesehener Ereignisse, sofern sie die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Leistung erheblich verändern oder auch den Geschäftsablauf der CABI oder eines Vorlieferanten der CABI erheblich beeinflussen, und für den Fall nachträglich sich herausstellender tatsächlicher Unmöglichkeit der Ausführung steht der CABI das Recht zu, von dem Verträge insoweit zurückzutreten, als die CABI zur Erfüllung nicht in der Lage ist. Sofern die CABI von dem Rücktrittsrecht Gebrauch macht, hat die CABI dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem BESTELLER mitzuteilen, auch dann, wenn zunächst mit dem Besteller eine

Verlängerung der Lieferfrist vereinbart war. Schadensersatzansprüche des Bestellers oder sonstige Rechtsfolgen wegen eines solchen Rücktritts sind ausgeschlossen.

- 6.11. Wird bei Abrufaufträgen dem BESTELLER aufgrund der Gesamtvertragsmenge ein Sonderpreis eingeräumt, die vereinbarte Vertragsmenge jedoch nicht innerhalb der vereinbarten Abnahmefrist abgerufen oder entgegengenommen, behält sich die CABI vor, eine an die geringere Menge angepasste Preiserhöhung vorzunehmen. Wird der Restbestellmenge eine Nachfrist zugestanden, ist gegebenenfalls ein neuer Preis zu vereinbaren. Wird die Restmenge nicht abgenommen, behält sich die CABI alle Rechte vor.

## **7. Verpackungen**

- 7.1. Art und Umfang der Verpackung behält die CABI sich vor.
- 7.2. Einwegverpackungen werden nicht zurückgenommen.

## **8. Preise**

- 8.1. Die Preise gelten je nach Vereinbarung im Auftrag, in der Regel „frei Haus“ beim BESTELLER.
- 8.2. Zu den von der CABI genannten Preisen ist jeweils die Umsatzsteuer in dem gesetzlich geregelten Umfang hinzuzurechnen. Der BESTELLER sagt verbindlich zu, dass er die Umsatzsteuer in der jeweilig gültigen Höhe rechtzeitig an das Finanzamt überweist.
- 8.3. Für Lieferungen und Leistungen, die später als 4 Monate nach Vertragsabschluss erbracht werden sollen, behält die CABI sich vor, etwa zwischenzeitlich eingetretene Lohn-, Material- und/oder Energiepreiserhöhungen mit einem angemessenen Gemeinkostenzuschlag zusätzlich in Rechnung zu stellen. Dies gilt insbesondere bei langfristigen Abrufaufträgen und Kurschwankungen am Kapitalmarkt.

## **9. Zahlungen**

- 9.1. Soweit keine anderen Zahlungskonditionen vereinbart wurden, sind alle Rechnungsbeträge sofort und ohne Abzug zu zahlen.
- 9.2. Vereinbarte Zahlungsfristen gelten jeweils vom Tag der Rechnungsausstellung an. Vereinbarte Skonto-Zahlungen dürfen nur unter der Voraussetzung in Anspruch genommen werden, dass sämtliche Zahlungsverpflichtungen aus früheren Rechnungen restlos erfüllt sind.
- 9.3. Solange fällige Forderungen der CABI nicht beglichen wurden, ist die CABI zu keiner weiteren Lieferung aus irgendeinem laufenden Vertrag verpflichtet.
- 9.4. Ergeben sich nach Vertragsabschluss begründete Bedenken hinsichtlich der Kreditwürdigkeit des BESTELLERS oder seiner wirtschaftlichen Verhältnisse, so steht der CABI das Recht zu, nach eigener Wahl Vorkasse oder Sicherheitsleistung innerhalb einer Woche vom BESTELLER zu verlangen. Die CABI hat auch wahlweise das Recht, die Ausführung des Auftrags zu unterbrechen oder sofortige Abrechnung zu verlangen. Im Weigerungsfall ist die CABI berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Alle bis dahin angefallenen Produktionskosten werden dem BESTELLER in Rechnung gestellt. In diesem Fall steht dem BESTELLER ein Schadensersatzanspruch nicht zu.
- 9.5. Im Falle des Zahlungsverzuges von mehr als 10 Arbeitstagen werden Verzugszinsen in Höhe von 4% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank fällig.

- 9.6. Den Forderungen der CABI an den BESTELLER können nur dann Aufrechnungen gemacht werden, wenn dem BESTELLER eine unbestrittene, rechtskräftig, der CABI bekannte, festgestellte Forderung zusteht.
- 9.7. Wechsel kann die CABI hereinnehmen, wenn der CABI die entstehenden Auslagen für Diskont- und sonstige Spesen vergütet werden.
- 9.8. Die Forderungen der CABI werden insgesamt und auch bei Stundung sofort fällig, sobald der BESTELLER mit der Erfüllung einer oder mehrerer Verbindlichkeiten in Verzug gerät, Wechsel oder Schecks zu Protest gehen, der BESTELLER die Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über seinem Vermögen Vergleichs- oder Konkursverfahren eröffnet wurde bzw. mangels Masse die Eröffnung abgelehnt wurde. Die CABI ist berechtigt, in den oben genannten Fällen Vorbehaltsware zurückzufordern und vom Vertrag zurückzutreten.
- 9.9. Die CABI behält sich das uneingeschränkte Recht zur Abtretung von Forderungen an Dritte vor.

## **10. Gefahrenübergang**

- 10.1. Der Versand erfolgt, sofern nicht frachtfreie Lieferung vereinbart ist, auf Gefahr des BESTELLERS. Der Gefahrenübergang erfolgt hierbei mit einer Fertigstellungsanzeige der CABI beim BESTELLER für das auftragsbestätigte Lieferlos. Bei allen anderen Lieferungen, auch bei frachtfreien oder bei Frachtvorlage, geht die Gefahr des auftragsbestätigten Lieferloses an den BESTELLER über, wenn der Spediteur oder Frachtführer der Sendung die Ware übernommen hat.
- 10.2. Die CABI ist berechtigt den Spediteur und den Transportweg frei zu wählen.

## **11. Gewährleistung**

- 11.1. Die CABI leistet für Mängel der Ware nach ihrem Ermessen Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der BESTELLER Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit (z.B. geringfügigen Mängeln) steht dem Besteller kein Rücktrittsrecht zu. Wenn der BESTELLER wegen eines Mangels nach gescheiterter Nacherfüllung vom Vertrag zurücktritt, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu.
- 11.2. Zum Nachweis von Gewährleistungsansprüchen und eventuellen Garantieansprüchen ist der BESTELLER verpflichtet, den Garantienachweis zusammen mit der Rechnung bei Geltendmachung vorzulegen.
- 11.3. Der BESTELLER muss der CABI offensichtliche Mängel spätestens innerhalb von 14 Kalendertagen, gerechnet ab dem Empfang der Ware, schriftlich anzeigen. Andere nicht äußerlich erkennbare Mängel innerhalb von 3 Tagen, nachdem der Mangel entdeckt worden ist. Dabei ist zu beachten, dass die vorgeschriebenen Lagerzeiten nicht überschritten worden sind und die Ware sachgerecht gelagert wurde. Anderenfalls ist die Geltendmachung eines Gewährleistungsanspruchs ausgeschlossen! Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung.
- 11.4. Den BESTELLER trifft die Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.
- 11.5. Die Gewährleistungsfrist für Leiterplatten aus Nicht-EU-Ländern beträgt ein Jahr, gerechnet ab dem Datum der Ablieferung der Ware. Für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz und in Fällen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit bleibt es bei der gesetzlichen Verjährung.

11.6. Auf die Lötbarkeit vom Leiterplatten, gibt die CABI eine Garantie, je nach geliefertem Finish, ab dem Tag der Auslieferung bei entsprechender Lagerung in den unbeschädigten Originalverpackungen!

- HAL und HAL Bleifrei 12 Monate
- Chemisch Zinn 6 Monate
- Chemisch Gold 7 Monate
- Chemisch Silber 6 Monate
- Organische Oberfläche (ENTEK) 6 Monate

## 12. Haftungsbeschränkung

- 12.1. Eine Haftung für Beratungsleistung, insbesondere im Hinblick auf die Designunterstützung, Materialauswahl und Verarbeitung von Leiterplatten wird nur übernommen, wenn diese schriftlich erfolgt.
- 12.2. Die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.
- 12.3. Schadensersatzansprüche nach den zwingenden Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt. Die Haftung der CABI wird für den Fall ausgeschlossen, dass der BESTELLER den Schaden nicht schriftlich bei der CABI, innerhalb der in Punkt 11.2 festgelegten Fristen, geltend gemacht hat.
- 12.4. Soweit die Haftung der CABI ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen der CABI. Vorlieferanten sind keine Erfüllungsgehilfen.
- 12.5. Sämtliche Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder im Falle des Vorliegens einer Garantie oder der Übernahme einer Beschaffungsgarantie und auch nicht für Schäden aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Soweit der CABI keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 12.6. Weiterfolgende Haftung aus Schäden schon beglichener Schadensersatzansprüchen eines Auftrages werden generell ausgeschlossen.

## 13. Eigentumsvorbehalt

- 13.1. Die CABI behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur Zahlung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung der Parteien vor, und zwar auch soweit es sich um Forderungen aus früheren Lieferungen oder Leistungen handelt. Der BESTELLER darf über die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenstände nicht verfügen, außer wenn diese mit der Bestimmung an ihn geliefert worden sind, dass sie im ordnungsgemäßen Geschäftsgang verarbeitet, eingebaut oder weiter veräußert werden dürfen.
- 13.2. Wird die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware gepfändet, hat der BESTELLER die CABI sofort umfassend zu unterrichten und den Dritten auf die Rechte der CABI aufmerksam zu machen. Entstandene Kosten aus diesem Vorbehalt gehen zu Lasten des BESTELLERS.
- 13.3. Die Bearbeitung oder Verarbeitung von Vorbehaltsware erfolgt für die CABI ohne jede Verpflichtung.
- 13.4. Im Falle der Weiterveräußerung der Ware tritt der BESTELLER schon jetzt seine Ansprüche gegen seinen Kunden bis zur Höhe der sich aus diesem Vertrag ergebenden Ansprüche an die CABI ab. Die

CABI ist berechtigt und der BESTELLER ist auf Verlangen der CABI verpflichtet, dem Kunden die Abtretung schriftlich anzuzeigen.

#### **14. Teilunwirksamkeit und Gerichtsstand**

- 14.1. Alle Nebenabreden und Vertragsänderungen sind ausschließlich in schriftlicher Form gültig.
- 14.2. Die AVLB bleiben auch bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen gültig.
- 14.3. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für beide Teile der Sitz der Firma CABI Leiterplatten GmbH. Dies gilt auch für alle sich aus Wechsel und Schecks ergebenden Verpflichtungen.
- 14.4. Als Gerichtsstand gilt das für den Firmensitz der CABI zuständige Gericht